



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle
Gymnasien in Bayern

zur Weiterleitung an die
Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer
im Bereich der modernen Fremdsprachen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.6 – 5 S 5500 – 6.48055

München, 29.09.2010
Telefon: 089 2186 2745
Name: MR Gruber

Kombinierte Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn des Schuljahres 2010/11 werden in Ergänzung des kultusministeriellen Schreibens VI.6 – 5 S 5500 – 6.2427 vom 25.09.2009 weiterführende Hinweise zu Inhalt und Durchführung der Einzelteile der Kombinierten Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen erteilt.

Als konkrete Beispiele für die einzelnen Prüfungsteile dienen die im Laufe des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2009/2010 im Internetangebot des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung sukzessive zur Verfügung gestellten Musterabitur- und Übungsaufgaben, die in Kürze um Aufgaben zur Version und zur mündlichen Prüfung komplettiert werden. Diese Aufgaben orientieren sich stärker als die bis dahin vorhandenen Musterabituraufgaben an einem mittleren Anforderungsniveau der Kombinierten Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen in Bayern und sollen verdeutlichen, dass das neue Prüfungsformat die im Vergleich zum G9 veränderte Wissensgrundlage der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt und die

Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen als faire und verlässliche Anforderung gestaltet ist.

1. Dezentral gestellte mündliche Teilprüfung

Die Durchführung der mündlichen Teilprüfung der Kombinierten Abiturprüfung, im Rahmen derer maximal 30 BE erzielt werden können, liegt in der Verantwortung der jeweiligen Schule bzw. der zuständigen Lehrkraft und ist mehrteilig zu gestalten, wobei eine Partner- bzw. Gruppendiskussion in mindestens einem Prüfungsteil vorzusehen ist. Zur Steuerung der Diskussion können den Schülerinnen und Schülern Kommunikationsintentionen und/oder –ziele in der Fremdsprache oder, falls sich dadurch eine zu große Vorentlastung hinsichtlich des relevanten Wortschatzes ergäbe, in deutscher Sprache vorgegeben werden. Hierbei ist die Gewährung einer Vorbereitungszeit (max. 5 Minuten) zulässig. Diese kann ggf. die Anfertigung von Notizen umfassen, die im folgenden Prüfungsgeschehen allerdings allenfalls als gelegentliche Stütze, nicht jedoch maßgeblich zur Verwendung gelangen dürfen.

Die Verwendung von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern ist ausschließlich auf die Vorbereitungsphase beschränkt, während derer die Schülerinnen und Schüler keine Absprachen hinsichtlich des sich anschließenden Prüfungsgeschehens, etwa im Hinblick auf den Ablauf der Gruppendiskussion, treffen dürfen.

Die weiteren Prüfungsteile können von der zuständigen Lehrkraft in Bezug auf die Rahmenbedingungen frei gestaltet werden. So könnten etwa im individuellen Rahmen oder in einer Partner- bzw. Gruppensituation Stellungnahmen zu Bild- oder kurzen Text- bzw. Hörtextimpulsen oder Meinungsbekundungen zu von der Lehrkraft kurz dargestellten kontrovers diskutierbaren gesellschaftlichen Entwicklungen und Phänomenen verlangt werden. Hierbei sollte den Schülerinnen und Schülern nach der Präsentation des Bild- bzw. Hörimpulses oder einer Frage der Lehrkraft eine kurze Bedenkzeit gewährt werden.

Bei der Themenstellung ist generell zu berücksichtigen, dass eine vertiefte Vorbereitung bestimmter Themenbereiche - wie für die mündliche Abiturprüfung im Bereich der modernen Fremdsprachen nach § 81 GSO vorgesehen – durch die Schülerinnen und Schüler nicht verlangt werden darf. Diese sollen vielmehr unter Beweis stellen, dass sie im Stande sind, in der Fremdsprache zu kommunizieren, ggf. vorgegebene globale Kommunikationsintentionen und –ziele umzusetzen und dabei zu einer breiten Palette an Themen auf der Grundlage des im fremdsprachlichen Unterricht erworbenen Überblickswissens sowie ihrer Allgemeinbildung Stellung zu nehmen, auch durch den Vortrag persönlicher Haltungen und Meinungen. Dabei kann die Lehrkraft zwar ggf. im Vorfeld der Prüfung übergeordnete thematische Schwerpunkte in Form von im Unterricht behandelte landeskundlicher und/oder literarischer Themen ankündigen, eine vorbereitende vertiefte Befassung mit einzelnen Inhalten ist jedoch nicht zulässig und eine Abfrage von Detailwissen ausgeschlossen.

Die Terminierung der mündlichen Prüfungstermine folgt den Vorgaben für die praktischen Prüfungen. Die mündlichen Prüfungen sollen bis zum Beginn der schriftlichen Abiturprüfungen abgeschlossen sein. Im Schuljahr 2010/11 wird somit ein knapp fünfwöchiger Zeitraum für die Abhaltung der Prüfungen zur Verfügung stehen. Die Mitteilung des Ergebnisses der mündlichen Teilprüfung unmittelbar nach der Prüfung oder vor der Information der Schülerinnen und Schüler über die von ihnen in der Abiturprüfung erzielten Einzelergebnisse ist untersagt.

Nachteilsausgleich bei der dezentral gestellten mündlichen Teilprüfung

a) Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderungen

Im Hinblick auf die Durchführung der dezentral gestellten mündlichen Teilprüfung für Schülerinnen und Schüler mit nachgewiesener Hörbehinderung wird davon ausgegangen, dass die Lehrkräfte hierbei auf Erfahrungen, die im Rahmen der Abhaltung der mündlichen Schulaufgabe in Q 11 bzw. Q 12 gemacht wurden, zurückgreifen können. Da sich Hörbehinderungen z. T.

stark voneinander unterscheiden, ist jeweils eine auf den Einzelfall ausgerichtete Prüfung des in Betracht kommenden Prüfungsformats durchzuführen. Dabei wird in der Regel von einer Gruppenprüfung Abstand zu nehmen sein; je nach Ausmaß der vorliegenden Behinderung kann lediglich eine Prüfung im Partnerformat oder u. U. eine Einzelprüfung in Betracht kommen, was nach Anlage 8 GSO Ziffer 2 Satz 3 möglich ist. Die Bestimmung des Prüfungsformats soll in enger Abstimmung mit der betroffenen Schülerin bzw. dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten sowie etwaiger an der Schule vorhandener Beauftragter für Hörbehinderungen erfolgen. Bei der Wahl des Partnerformats sollte zur Erleichterung der Ablesbarkeit von den Lippen als Partner/in eine nicht hörgeschädigte Schülerin bzw. ein nicht hörgeschädigter Schüler mit sehr guter Artikulation gewählt werden. In diesem Zusammenhang wird im Hinblick auf eine Optimierung der Prüfungsbedingungen empfohlen, dass sich Schülerinnen und Schüler nach bereits abgelegter mündlicher Teilprüfung bereit erklären, als Partner für noch zu prüfende hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler zu fungieren.

b) Schülerinnen und Schüler, die an Balbuties (Stottern) leiden

Auch bei Schülerinnen und Schülern, bei denen der Redefluss durch stark ausgeprägtes Stottern gestört ist, ist auf die Erfahrungen bei der Durchführung der mündlichen Schulaufgabe in Q 11 bzw. Q 12 zurückzugreifen. In der Regel wird eine Teilnahme dieser Schülerinnen und Schüler an einer Prüfung im Gruppenformat den Prüfungsablauf so stark hemmen, dass eine Partnerprüfung (vorzugsweise mit einem Partner, der die Prüfung bereits abgelegt hat) und u. U. sogar eine Einzelprüfung vorzusehen ist. Der effektive Sprechanteil der Schülerin bzw. des Schülers ist dabei in Relation zur vorgesehenen Prüfungszeit von 20 Minuten für eine Partner- und Gruppenprüfung bis drei Teilnehmer zu setzen.

2. Zentral gestellte schriftliche Teilprüfung

Für die zentral gestellte schriftliche Teilprüfung, die die Prüfungsteile Hörverstehen, Textaufgabe, Textübergreifende Aufgabe sowie Sprachmittlung bzw. Version umfasst, gelten die nachstehenden Festlegungen:

Während der gesamten Prüfung mit der Ausnahme kurzer Phasen der Hörverstehensprüfung (vgl. 2.1.) ist die Verwendung ein- und zweisprachiger Wörterbücher zugelassen. Eine Benutzung elektronischer Wörterbücher ist nicht gestattet. Wie bisher sind die Aufsicht führenden Lehrkräfte gehalten, sich durch Stichproben davon zu überzeugen, dass Unterschleifattbestände in Form von handschriftlichen Eintragungen zu landeskundlichen oder literarischen Themenbereichen in den Wörterbüchern nicht gegeben sind.

2.1. Prüfungsteil Hörverstehen

Die zentral gestellte schriftliche Teilprüfung beginnt mit dem Prüfungsteil Hörverstehen, für den maximal 20 BE veranschlagt sind.

Um ein Höchstmaß an Flexibilität der einzelnen Schulen bei der räumlichen Planung der Durchführung der Prüfungen zum 3. Abiturfach zu gewährleisten, wird folgende Regelung getroffen: Der mit einer Gesamtdauer von 30 Minuten angesetzte Prüfungsteil beginnt am Prüfungstag landesweit um **08:15 Uhr** und endet je nach Länge des darzubietenden Hörtextes spätestens um **08:45 Uhr**. Austreten kann während dieses Prüfungsteils nicht gestattet werden. Die Prüfungsarbeiten werden von den Aufsicht führenden Lehrkräften nach Abschluss dieses Prüfungsteils eingesammelt. Die Prüfung der restlichen Prüfungsteile Textaufgabe, Textübergreifende Aufgabe sowie Sprachmittlung bzw. Version beginnt landesweit um **09:00 Uhr**.

Dieser zeitliche Ablauf wird der überwiegenden Mehrzahl der Schulen die Abhaltung der restlichen im Rahmen der Kombinierten Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen abzulegenden Prüfungsteile in ggf. für die Durchführung der Prüfungen im 3. Abiturfach vorgesehenen Großräumen

(Sporthalle, Mehrzweckraum, Aula etc.) ermöglichen, da zum Übergang der Schülerinnen und Schüler in einen anderen Prüfungsraum 15 Minuten zur Verfügung stehen. Bei einem etwaigen Wechsel des Prüfungsraums sind die Schülerinnen und Schüler von den Aufsicht führenden Lehrkräften in den anschließenden Prüfungsraum zu führen. Um eine unbeschwertere Bearbeitung der ab 9:00 Uhr geforderten Prüfungsteile nicht zu gefährden, sollte mit den Schülerinnen und Schülern, die das dritte Abiturfach in einer modernen Fremdsprache ablegen, im Vorfeld vereinbart werden, auf eingehende Erörterungen der eigenen Lösungen mit den übrigen Prüfungsteilnehmern oder subjektive Einschätzungen untereinander zu verzichten, um bei sensiblen Schülern nicht Verunsicherungen und Ängste auszulösen. Selbstverständlich kann die Abhaltung der restlichen Prüfungsteile auch ohne Raumwechsel vollzogen werden, in diesem Fall ist allerdings die Einhaltung der Pause bis 09:00 Uhr verbindlich.

Mit den Prüfungsunterlagen erhalten die Schulen für diesen Prüfungsteil mindestens zwei, in Abhängigkeit von der Anzahl der Meldungen zur Prüfung in der Regel mehrere CDs zum Verbleib an der Schule, die **am Morgen des Vortages der Prüfung im 3. Abiturfach** von einem Mitglied des Prüfungsausschusses in Anwesenheit der jeweiligen Fachbetreuerin bzw. des Fachbetreuers auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft werden sollen, um im Bedarfsfall ohne Zeitnot über die zuständige MB-Dienststelle Ersatzexemplare anfordern zu können. Die Anfertigung von Kopien durch die Schule ist aus Geheimhaltungsgründen nicht zulässig. Bei der Bemessung der Anzahl der jeder Schule übermittelten CDs wird davon ausgegangen, dass eine CD als Hörquelle für 10 Schülerinnen und Schüler dienen sollte. Selbstverständlich kann schulintern auch eine größere Prüfungsgruppe festgelegt werden, falls dies die akustischen Bedingungen (z. B. Ausstattung der Schule mit Hörräumen) erlauben.

Dank der Bespielung der CDs mit den einzelnen Hördurchgängen sowie den vorgesehenen Zeitintervallen zur Bearbeitung der Aufgaben durch die Schülerinnen und Schüler hat die Aufsicht führende Lehrkraft lediglich die CD in Gang zu setzen und nach der in deutscher Sprache enthaltenen An-

kündigung „Ende der Teilprüfung zum Hörverstehen“ die Prüfung zu beenden und die bearbeiteten Prüfungsunterlagen einzusammeln.

Der dargebotene Hörtext bzw. die dargebotenen Hörtexte in Form authentischer Texte (z. B. Dokumentationen, Reportagen, Interviews) werden abhängig von ihrer inhaltlichen Dichte eine Länge von 3:30 Minuten bis 5:00 Minuten umfassen und in der Regel nicht mehr als drei verschiedene Sprecher beinhalten. Das für die Abiturprüfung anzusetzende Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen ermöglicht das Auftreten leichter regionaler Akzente und sieht Hintergrundgeräusche vor. Diese werden jedoch im Sinne einer ungestörten Kommunikationsaufnahme auf ein vertretbares Ausmaß beschränkt bleiben und nicht in Passagen, die im Mittelpunkt des Prüfungsgeschehens stehen, vorkommen.

Zu Beginn der Prüfung wird den Schülerinnen und Schülern eine fünfminütige Einlesezeit gewährt, um eine Kenntnisnahme der Prüfungsaufgaben (u. a. richtig/falsch, Zuordnungen, Ergänzung von Sätzen, Benennung von Beispielen, Beantwortung kurzer Fragen etc.) zu ermöglichen. Nach einer ersten Darbietung des Hörtexts bzw. der Hörtexte stehen mindestens zwei Minuten Bearbeitungszeit zur Verfügung, darauf folgt eine zweite Textdarbietung mit anschließender Bearbeitungszeit, deren Länge von der Textdichte abhängt. In seltenen Fällen könnte eine dritte Darbietung, ggf. auch eines einzelnen Textteils, mit abschließender Bearbeitungszeit erfolgen.

Die Verwendung von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern ist zwar wie in allen übrigen Prüfungsteilen der zentralen Teilprüfung der Kombinierten Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen zugelassen, um das Erfassen des Hörtextes durch die Schülerinnen und Schüler nicht durch störendes Blättern in Wörterbüchern zu erschweren, ist während der Hörphasen die Benutzung der Wörterbücher jedoch untersagt.

Nachteilsausgleich bei der Hörverstehensprüfung

Die Schule hat bereits im Laufe des bisherigen Schulbesuchs Erfahrungen mit der Hörbehinderung einzelner Schülerinnen und Schüler gemacht und kann einschätzen, welche Konsequenzen sich durch die Behinderung für die Planung und Durchführung des Unterrichts sowie von Prüfungen ergeben. Entsprechend sollte im Hinblick auf die Hörverstehensprüfung in der Kombinierten Abiturprüfung in modernen Fremdsprachen im Rahmen einer Einzelfallprüfung im Benehmen mit dem betroffenen Schüler bzw. der betroffenen Schülerin und etwaiger schulintern mit den Belangen Hörbehinderter beauftragter Lehrkräfte verfahren werden.

Da bereits bei mittelschweren Hörschädigungen eine Teilnahme an Hörverstehensprüfungen nicht möglich ist, sind maßgeblich hörbehinderte Schülerinnen und Schüler von diesem Prüfungsteil zu befreien. Entsprechende Anträge sind an die zuständige MB-Dienststelle zu richten. In der Folge ist die in der Kombinierten Abiturprüfung erreichbare Gesamtpunktzahl um die für die Hörverstehensprüfung vorgesehene Maximalbewertung in Höhe von 20 BE zu reduzieren und die Schülerleistung in der Kombinierten Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen gemäß der nachstehenden Tabelle in Notenpunkte umzurechnen:

| Notenpunkte | Notenstufen | Bewertungseinheiten |
|-------------|-------------|---------------------|
| 15 | + 1 | 160 – 152 |
| 14 | 1 | 151 – 144 |
| 13 | 1 - | 143 - 136 |
| 12 | + 2 | 135 – 128 |
| 11 | 2 | 127 – 120 |
| 10 | 2 - | 119 - 112 |
| 9 | + 3 | 111 – 106 |
| 8 | 3 | 105 – 101 |
| 7 | 3 - | 100 - 96 |
| 6 | + 4 | 95 – 90 |
| 5 | 4 | 89 – 85 |
| 4 | 4 - | 84 – 80 |
| 3 | + 5 | 79 – 71 |
| 2 | 5 | 70 – 62 |
| 1 | 5 - | 61 – 53 |
| 0 | 6 | 52 – 0 |

2.2. Prüfungsteil Textaufgabe

Wie bisher stehen die Bearbeitung eines Sachtexts sowie eines literarischen Texts zur Auswahl. Die Textlänge beträgt für beide Textsorten jeweils ca. 700 Wörter.

Die Textbearbeitung wird mit maximal 50 BE bewertet. Es werden den Schülerinnen und Schülern in der Regel drei Fragen (20 BE, 20 BE, 10 BE) gestellt, die ohne Auswahlmöglichkeit zu bearbeiten sind. Die einzelnen Fragen werden dabei weniger kleinschrittig als z. T. bisher im G9 üblich gefasst.

2.3. Prüfungsteil Textübergreifende Aufgabe

Die Textübergreifende Aufgabe, bei der den Schülerinnen und Schülern vier Themen zur Auswahl stehen, wird wie bisher mit maximal 40 BE bewertet. Eines der Themen kann einen landeskundlichen oder literarischen Bezug aufweisen, der auf diesbezügliches vertieftes Hintergrundwissen der Schülerinnen und Schüler abhebt und daher abweichend von der für die Textübergreifende Aufgabe gültigen Verteilung der Bewertungseinheiten zwischen Inhalt und Sprache mit 5 BE für den Inhalt und 5 BE für die sprachliche Leistung bewertet wird. Zur Verdeutlichung für die Schülerinnen und Schüler werden solche Themen mit landeskundlichem oder literarischem Bezug durch die Anfügung **(5/5)** gekennzeichnet. Die von den Schülerinnen und Schülern geforderte Leistung in Form der Erstellung eines zusammenhängendes Textes soll 200 bis 250 Wörter umfassen.

2.4. Prüfungsteil Sprachmittlung bzw. Version

Im letzten Prüfungsteil besteht bis zu einer Formulierung von einheitlichen Standards für die Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen im KMK-Rahmen vorläufig noch eine Auswahlmöglichkeit zwischen den Prüfungsformaten Sprachmittlung und Version, wobei – anders als im G9 – nur noch eine einzige Sprachmittlung bzw. Version für beide Textsorten gegeben

wird und daher das bislang verfolgte Ziel der thematischen Verschränktheit des letzten Prüfungsteils mit den in den Textalternativen behandelten Thematiken nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

Die Sprachmittlung, die ausnahmslos von der deutschen Sprache in die Fremdsprache erfolgt, stützt sich auf Ausgangstexte eines Umfangs von ca. 650 Wörtern, wobei situative Einbettung und Themenstellung entweder in der Fremdsprache oder auf Deutsch erfolgen können. Die von den Schülerinnen und Schülern geforderte Leistung der Übertragung in die Fremdsprache soll ca. 250 Wörter umfassen.

Die Version wird sich auf einen Ausgangstext einer Länge von ca. 200 Wörtern stützen.

Die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer in den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch werden gebeten, das vorliegende Schreiben in den Fachschaftssitzungen eingehend zu besprechen und den Mitgliedern der Fachschaften eine Kopie dieses Schreibens sowie, soweit nicht bereits erfolgt, des KMS VI.6 – 5 S 5500 – 6.2427 vom 25.09.2009 auszuhändigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Robert Gruber

Ministerialrat